

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

18 (17.1.1904) Badischer Landtag. 13. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

N. 18.

Sonntag, 17. Januar.

1904.

Badischer Landtag.

13. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 16. Januar 1904.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Ministerialrat Rebe.

Präsident Dr. Günner eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr vormittags.

Eingegangen ist:

1. Petition der Musgarnfischer des Bodensees wegen Aenderung der Verordnung vom 24. September 1903 über die Musgarnfischerei;

2. desgleichen des früheren Eisenbahnbediensteten Joh. Graf von Zimmendingen um Wiederverwendung im staatlichen Dienste;

3. desgleichen des Johann Hipp von Kirchen-Hausen um Rechtshilfe.

Alle drei Petitionen gehen an die Petitionskommission.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung (Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend) teilt Abg. Fehrenbach mit, daß der Gesetzentwurf einer Sonderkommission von 11 Mitgliedern (Abgg. Dr. Vinz, Franz, Gauß, Kirchner, Bihler, Blümmel, Gießler, Straß, Hoffmann, Lutz, Bortisch) überwiesen werden solle.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung (Bildung der Kommissionen für a. die Anträge über das Volksschulwesen und die damit zusammenhängende Petition, sowie den Antrag über die Berechtigung der Realschulen, b. den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, das amtliche Verkündungswesen betreffend) schlägt der Abg. Fehrenbach vor:

Die Beratung zu a. soll einer Sonderkommission von 18 Mitgliedern (Abgg. Dr. Wildens, Rohrhurst, Müller, Gaußer, Dr. Goldschmit, Dr. Weggoldt, Schneider-Forzheim, Bihler, Blümmel, Büchner, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Gießler, Dr. Heimburger, Fröhlich, Eichhorn, Süßkind) überwiesen werden.

Die Beratung zu b. soll einer Sonderkommission von 11 Mitgliedern (Dr. Vinz, Dr. Weiß, Kirchner, Neuwirth, Breitner, Büchner, Grüninger, Kopf, Fröhlich, Lehmann, Benedey) überwiesen werden.

Das Haus ist hiermit einverstanden.

Der Präsident teilt weiter mit, es sei unter den Parteien eine Vereinbarung dahin zustande gekommen, daß für die Behinderung einzelner Kommissionsmitglieder Stellvertreter für gewisse Fälle bestimmt und hiervor dem Präsidium Anzeige gemacht werden solle.

Für die Abgg. Dr. Blankenhorn, Zehnter und Fehrenbach, die zugleich Reichstagsabgeordnete seien, sollen in die Verfassungskommission die Abgg. Wittum, Gießler und Neuhaus berufen werden.

Das Haus stimmt dem zu.

Zum weiteren Punkt der Tagesordnung: Beratung über den Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen:

„Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrate dahin zu wirken, daß den Kriegsveteranen im Sinne des Art. I Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt S. 237) die jährliche Beihilfe von 120 M. schon dann gewährt wird, wenn deren Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel herabgesunken ist (vergl. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, § 5 Abs. III),

und daß die Beihilfe von dem Tag an zur Auszahlung gelangt, an welchem die Bezugsberechtigung anerkannt worden ist.“

ergreift zunächst das Wort

Abg. Zehnter: Die Frage der Versorgung derjenigen, die am Kriege 1870/71 und den früheren Kriegen teilgenommen haben, ist eine einigermaßen komplizierte. Ein kurzer Ueberblick erscheint mir deshalb zweckmäßig für das Verständnis dieser Frage.

Man unterscheidet Kriegsinvaliden und Kriegsveteranen. Kriegsinvaliden sind solche Teilnehmer am Kriege 1870/71 und den früheren Kriegen, die infolge der Beteiligung an einem dieser Kriege invalide geworden und infolge eines Gesetzes vom Jahre 1871 pensionsberechtigt sind — unabhängig von der Frage, ob der betreffende Teilnehmer unterstützungsbedürftig ist oder nicht. Um die Ausgaben zu bestreiten und sicherzustellen, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1871 erwachsen, wurde durch ein besonderes Gesetz von 1873 aus der französischen Kriegsschädigung der Betrag von 187 Millionen Talern oder 561 Millionen Mark als sogenannter Reichsinvalidenfonds ausgeschieden. Derselbe wurde so gebildet, daß er ausreichen sollte, um an alle Kriegsinvaliden die Pensionen auszahlen zu können, daß er aber auch erst mit dem Abgang des letzten Kriegsinvaliden aufgezehrt sein sollte.

Für die Unterstützung aller derjenigen, die zwar am Kriege 1870/71 und an den früheren Kriegen teilgenommen hatten, aber nicht als invalide anerkannt werden konnten, bestand eine gesetzliche Basis bis zum Jahre 1895 nicht. Es wurden nur Mittel, aus denen Gnadengaben verliehen werden konnten, anderweit zur Verfügung gestellt. Insbesondere erschien im Reichshaushaltsetat je-

weils eine Position von 3 Millionen für einen kaiserlichen Dispositionsfond. Die Gnadengaben wurden insbesondere ausgezahlt an Personen, denen auf Grund des Gesetzes von 1871 eine Unterstützung nicht zuteil werden konnte, weil sie die erforderliche Frist nicht gewahrt hatten oder bei denen der Nachweis nicht erbracht werden konnte, daß ihre Invalidität auf die Teilnahme am Krieg zurückzuführen war. Hierdurch hat man fühlbar gewordene Härten auszugleichen versucht. Auch sonst wurden aus dem kaiserlichen Fonds Unterstützungen gegeben.

Je längere Zeit indes seit dem Kriege von 1870/71 verfloß und je älter und hilfsbedürftiger die Kriegsteilnehmer wurden, desto dringender ergab sich das Bedürfnis, auch denjenigen eine Hilfe zu gewähren, bei welchen der Nachweis, daß sie infolge der Teilnahme am Kriege invalide wurden, nicht geführt werden konnte. Deswegen bestimmte das Reichsgesetz vom Jahre 1895 (Artikel 1), daß die Zinsen des Teils des Reichsinvalidenfonds, der nicht für die Sicherung seines eigentlichen Verwendungszwecks nötig war, also die Zinsen des überschüssigen Kapitals des Invalidenfonds, zur Unterstützung von Kriegsveteranen verwendet werden sollten. Als Kriegsveteranen bezeichnet das Gesetz alle diejenigen Leute, die am Kriege von 1870/71 oder an einem der früheren Kriege teilgenommen haben, vollständig erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig geworden sind. Nicht erforderlich ist aber der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Teilnahme einerseits und Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit andererseits. Es sollte genügen, daß der Betreffende am Kriege ehrenvoll Anteil genommen hatte.

Die Beihilfe ist in Artikel 3 des Gesetzes von 1895 auf 120 M. festgesetzt. Sie sollte in erster Reihe gegeben werden denjenigen, die sich vor dem Feinde auszeichneten — in zweiter Linie den Teilnehmern an früheren Feldzugsperioden, endlich den in hohem Lebensalter stehenden Bedürftigen.

Bei Bemessung der Zahl der Kriegsveteranen ging man im Jahre 1895 davon aus, daß dieselbe etwa 15 000 betrage 1 800 000 M. wurden als zur Verfügung stehend bezeichnet. Allein es zeigte sich alsbald, daß die Zahl 15 000 viel zu niedrig gegriffen war. Schon im Jahre 1896 war die Zahl der angemeldeten Kriegsveteranen eine wesentlich höhere. Es zeigte sich, daß eine Reihe von Leuten angemeldet und bei allen auch die Voraussetzungen für eine Unterstützung vorhanden, jedoch die Mittel hierfür nicht zu beschaffen waren. Das hat natürlich Anlaß zu vielen Klagen und großer Unzufriedenheit gegeben. Infolgedessen hat der Reichstag bereits im Jahre 1896 und in den folgenden Jahren fast regelmäßig die Aufnahme einer Nachforderung in den laufenden Etat veranlaßt und auch bewilligt. Desgleichen wurde fast jedes Jahr ins Reichsbudget ein höherer Satz aufgenommen als im vorhergehenden Jahr. Im Jahre 1903 wurde die Zahl der Kriegsveteranen bereits auf 75 000 geschätzt; im jetzigen Budget ist davon ausgegangen, daß ihre Zahl bereits 95 000 beträgt. Zieht man dazu in Betracht, daß zurzeit 45—46 Tausend Reichsinvaliden und 11 000 sogenannte nicht anerkannte Invaliden, die aus dem kaiserlichen Dispositionsfond Gnadengaben beziehen, vorhanden sind, so ergibt sich eine Zahl von rund 150 000 bis 152 000 Kriegsteilnehmern, die Unterstützungen bekommen.

Was die Aufbringung der Mittel für die Kriegsveteranen anlangt, so waren, wie ich schon erwähnte, ursprünglich hierfür nur die Zinsen aus dem entbehrlichen Aktivbestand des Reichsinvalidenfonds verwendbar. Da aber die Zahl der Kriegsveteranen fortwährend größer wurde, wurde im Jahre 1899 ein Reichsgesetz (vom 1. Juli) er-

lassen, wodurch die frühere Beschränkung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds auf die Zinsen beseitigt wurde. Dadurch wurde auf den Reichsinvalidenfond eine Last gelegt, die ihm nach seiner ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung nicht oblag. Der Reichschatzsekretär hat denn auch im vorigen Jahre im Reichstag erklärt, der Reichsinvalidenfond sei überlastet und werde voraussichtlich bis 1908 oder 1910 völlig aufgebraucht sein. Dann müßten alle anderen Ausgabepflichten eben aus anderen Mitteln bestritten werden.

Der Reichstag hat deshalb darauf gedrängt, daß für die Unterstützung von Kriegsveteranen Mittel des allgemeinen Reichshaushaltsetats beigezogen werden, und so sind denn auch im jetzigen Etat aus solchen Mitteln 11½ Millionen vorgezogen, mit denen an 95 000 Kriegsveteranen Gaben bewilligt werden können. So stehen die Dinge dermalen. Die Bestrebungen nach weiterer Verbesserung der Veteranenfürsorge bewegen sich nun in den letzten Jahren hauptsächlich nach zwei Richtungen: Zunächst geht das Bestreben darauf hin, daß die Unterstützung schon von dem Tage an bewilligt werden sollte, an welchem die Bezugsberechtigung anerkannt werde. Sodann aber wird zurzeit die Unterstützung von 120 M. nur an solche gegeben, die gänzlich erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind. Hier wird nun angestrebt, daß diese Unterstützung auch schon gewährt werden sollte, wenn die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt sei.

Die letztere Forderung enthielt der im Jahre 1900 von konservativer Seite eingebrachte Antrag der Abgg. Nisler und Genossen, die ersterwähnte (auf Auszahlung der Unterstützung bereits vom Tage der Bewilligung) ein Amendement Arendt. Der Antrag Nisler wurde damals in der Budgetkommission abgelehnt und statt dessen — im Plenum im Frühjahr 1901 — eine Resolution angenommen, die Verbündeten Regierungen möchten dafür Sorge tragen, daß alle berechtigten Kriegsveteranen auch sofort ihre Unterstützungen bekämen, im übrigen aber Erhebungen darüber anstellen, welcher finanzielle Effekt ein treten werde, wenn die Unterstützung bereits bei Herab sinken der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel gewährt werde. Weiter hierher gehörige Anträge, die im Reichstag eingebracht wurden, will ich nicht berühren.

Die Verbündeten Regierungen machten zunächst keine Mitteilungen. Deshalb wurde von den Abgg. Nisler und Genossen eine Interpellation im Reichstag eingebracht. In Verantwortung derselben erklärte der Reichschatzsekretär, es fehlte den Verbündeten Regierungen an genügenden Grundlagen für die Bemessung des finanziellen Effekts, der sich voraussichtlich ergäbe, wenn die Unterstützung an die nicht mehr zu einem Drittel Erwerbsfähigen gewährt werde. Die größeren Bundesstaaten hätten bemerkt, sie seien überhaupt nicht in der Lage, die Zahl der in ihrer Erwerbsfähigkeit also Beschränkten anzugeben; einige kleinere Bundesstaaten hätten diese Zahl zwar mitgeteilt, aber nur schätzungsweise nicht auf Grund zuverlässigen statistischen Materials. Diese Schätzungen gingen aber derart auseinander, daß sie nicht als Grundlage von Entschlüssen dienen könnten. Dabei ergab sich, daß einzelne Regierungen ihre Mitteilungen machten auf Grund des ihnen zur Verfügung stehenden Materials, dagegen keinerlei weitere Erhebungen anstellten. Der Reichschatzsekretär meinte schließlich man solle sich damit begnügen, so viele Mittel einzustellen, daß die nach dem Gesetze vom Jahre 1895 Berechtigten Unterstützung bekommen könnten.

Der Abg. Nisler hat mit den Konservativen im jetzigen Reichstag abermals einen Antrag eingebracht, daß die Erwerbsfähigkeit als genügend gemindert gelte-

solle, wenn sie auf weniger als ein Drittel im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes herabgesunken sei, — daß ferner die Beihilfe vom Tag der Anerkennung der Bezugsberechtigung an gezahlt werden solle.

Was zunächst die sofortige Auszahlung anlangt, so ist sie ohne weiteres berechtigt. Es wirkt erbitternd auf die Leute, wenn sie nichts bekommen, obgleich ihr Recht anerkannt ist, sie verstehen es nicht und schieben es parteiischer Behandlung zu. Man würde ein gut Teil Unzufriedenheit unter den Leuten beseitigen, wenn man die sofortige Auszahlung herbeiführte. Die Reichsregierung hat auch bei diesem Punkt nie Bedenken gehabt und immer das Bestreben gezeigt, die Zahlungen nach erkannter Berechtigung sofort anzuweisen. Aber bei dem raschen Anwachsen der Zahl der Veteranen gab es am Ende des Jahres immer wieder viele, die nichts bekamen, obgleich ihre Bezugsberechtigung anerkannt war. In Zukunft sind also noch reichere Mittel notwendig.

Was den zweiten Punkt anlangt, der wichtiger ist, daß nämlich die Beihilfe schon bei Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel bewilligt werden soll, so schließt sich dies an die Bestimmung des Invalidenversicherungsgesetzes an. In der Tat ist es eine billige Forderung, daß man diese ehemaligen Kriegsteilnehmer, die in großer Zeit für das Vaterland Blut und Leben eingesetzt haben und denen wir es mit zu verdanken haben, daß das Deutsche Reich in seiner jetzigen Größe aufgebaut werden konnte, — daß man diese nicht geringer behandelt, als die Invaliden nach dem Invalidenversicherungsgesetz. Wenn man die Beihilfe von 120 M. erst bei völliger Erwerbsunfähigkeit bewilligt, so wird der Aspirant häufig erst an den Bettelstab gekommen sein, ehe er in den Bezug der Beihilfe kommt. Dies ist kein wünschenswerter Zustand. Es ist eine Ehrenpflicht der Deutschen, dem abzuhelfen, und wir sind auch imstande, die Mittel für diese Ausgaben aufzubringen. Ich meine, wenn die Verbündeten Regierungen mit Hilfe der Ortsverwaltungen statistische Erhebungen machen wollten, würde man eine genügende Grundlage gewinnen können, um den finanziellen Effekt der verlangten Ausgaben in einer für die Finanzverwaltung genügenden Weise feststellen zu können. Ich meine weiter, daß durch die verlangte Aenderung in der Voraussetzung der Bezugsberechtigung kein allzugroßer finanzieller Effekt hervorgerufen wird. Bei den Verhandlungen im Reichstag wurde der Eindruck hervorgehoben, daß in den verschiedenen Teilen des Reichs — im großen und kleinen Sinn — die Erwerbsunfähigkeit sehr verschieden beurteilt wird. Diese Verschiedenheit der Handhabung ist weiter ein Grund zur Unzufriedenheit für die Kriegsveteranen. Man kann draußen fast keine Versammlung abhalten, ohne daß man von solchen Leuten um Verbesserung ihrer Lage angegangen wird. Wenn die Beihilfe schon bei Erwerbsunfähigkeit unter einem Drittel gegeben wird, ist eine allzugroße Steigerung der Ausgaben nicht wahrscheinlich, wenn man die Grenze überall genau einhält. Der Antrag Nisler ist deshalb durchaus berechtigt. Wir sind verpflichtet, auf die Veteranen Rücksicht zu nehmen und sie nicht ohne weiteres an den Bettelstab kommen zu lassen. Ich bitte Sie deshalb, unseren Antrag anzunehmen, und ich bitte die Großh. Regierung, sich diesem Antrag freundlich gegenüber zu stellen und in diesem Sinne im Bundesrat zu wirken.

Der am 4. Dezember v. J. im Reichstag eingebrachte Antrag Nisler verlangt die Gewährung sofortiger Beihilfe an solche Veteranen, die diese Beihilfe beanspruchen und deren Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel gesunken ist. Der Antrag enthält also nicht mehr das Moment der Unterstützungsbedürftigkeit. Dies geht meines Er-

achtens zu weit. Bei Annahme dieses Antrags könnte auch ein wohlsituirter Mann auf die Gabe Anspruch machen. Jedenfalls kann der Antrag so ausgelegt werden und meiner Ansicht nach muß er auch so ausgelegt werden. Bei Annahme dieses Antrags würde allerdings der finanzielle Effekt sehr groß sein. Man würde Beihilfen bewilligen, die nicht notwendig sind. Man sollte deshalb das Erfordernis der Unterstützungsbedürftigkeit nicht fallen lassen, aber damit auch nicht an die äußersten Grenzen gehen.

Im Lauf der Zeit sind in bezug auf diesen Gegenstand noch andere Präventionen erhoben worden. So, daß alle Veteranen ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit oder Bedürftigkeit einen Ehrensold erhalten sollten. Dieser Anspruch ist viel zu weit gehend und kann nicht bewilligt werden. Die Zahl der ehemaligen Kriegsteilnehmer beträgt immer noch etwa 540 000 Mann. Man braucht nur zu berechnen, wie viel Mittel nötig wären, wenn man auch nur 100 M. pro Mann geben wollte. Es ist auch in den verschiedenen Verhandlungen der Betrag von 120 M. für zu gering erklärt worden. Ich meine auch, es ist sehr wenig und mehr wäre sehr wünschenswert. So lange wir nicht einmal 120 M. an alle wirklich Bedürftigen geben, so lange können wir an die Erhöhung der Gaben nicht denken. Erst bei Verminderung der Zahl der Veteranen, wenn die Mittel nicht mehr ganz aufgebraucht werden, können die einzelnen Gaben erhöht werden. Es war auch von einer Versorgung der Witwen und Hinterbliebenen verstorbener Veteranen die Rede. Diesen Wunsch kann man ja nur begrüßen, aber die Erfüllung ist zurzeit auch nicht möglich. Höchstens kann es sich vielleicht um die Bewilligung eines Gratialquartals handeln. Wir sollten uns auf die im Vordergrund stehenden, notwendigsten Maßnahmen beschränken, die die Reichskasse nicht allzusehr belasten und am besten dem Interesse der Veteranen dienen.

Minister des Innern Dr. Schenkel gibt namens der Regierung folgende Erklärung ab:

Die Großh. Regierung ist sich vom Gesichtspunkte der nationalen Interessen stets in vollem Maße bewußt gewesen, wie wünschenswert es sei, daß den Kriegsteilnehmern die ihnen nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 für den Fall einer durch dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeigeführten unterstützungsbedürftigen Lage zugesicherten Renten ohne Weiterungen von dem Zeitpunkt an gewährt werde, in dem das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt ist. Von diesem Gesichtspunkte war die Regierung seither sowohl bei ihrer Stellungnahme im Bundesrat als auch bei der ihr obliegenden Handhabung des Gesetzes immer geleitet. Was die erste im Antrag der Herren Abg. Zehnter und Gen. behandelte Frage anbetrifft, so sind schon seither die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten badiſchen Behörden davon ausgegangen, es seien als dauernd gänzlich erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes nicht bloß diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, welche überhaupt nicht mehr im Stande sind, irgend welche Arbeit zu leisten, sondern auch diejenigen, welchen noch ein Rest der Erwerbsfähigkeit erhalten geblieben ist, welche aber nach den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr in der Lage sind, sich damit einen regelmäßigen Erwerb zu verschaffen. Die Großh. Regierung ist gerne bereit, dazu mitzuwirken, daß dieser der Natur der Sache und der Billigkeit entsprechenden Auslegung des Gesetzes eine allgemein gesicherte Anerkennung verschafft werde.

Auch der in der zweiten Frage des eingebrachten Antrags gegebenen Anregung kann die Großh. Regierung nur vollkommen beitreten. Sie hat schon seither im Bundesrat dazu mitgewirkt, daß die von Reichswegen

zur Verfügung zu stellenden Mittel auf eine Summe erhöht werde, welche es möglich macht, die Beihilfen an Kriegsteilnehmer von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Bezugsberechtigung anerkannt worden ist, und sie wird auch fernerhin sich bei ihrer Mitwirkung im Bundesrat von dem gleichen Bestreben leiten lassen. Wenn die im neuesten Voranschläge des Reichs für diesen Zweck vorgesehene Summe von elf und einhalb Millionen Mark bewilligt wird, werden den für das Großherzogtum vorhandenen Kriegsteilnehmern die Renten voraussichtlich schon von dem Zeitpunkt der Anerkennung des Anspruchs an gewährt werden können.

Hg. Dr. Blankenhorn: Zunächst möchte ich erklären, daß meine politischen Freunde und ich dem Antrag vollständig sympathisch gegenüberstehen und nur noch hinzufügen, daß dies zunächst nur bezüglich des Sinnes dieses Antrags ausgesprochen werden kann, weil noch verschiedene Anträge, auf die der Herr Berichterstatter nicht eingegangen ist, dem Reichstage vorlagen, und es möglich ist, daß nicht der Antrag Nisler, sondern vielleicht ein anderer weitergehender Antrag angenommen wird.

Ich freue mich auch außerordentlich über die entgegenkommende Antwort des Herrn Ministers des Innern und ich glaube, es wird dies eine gute Vorbedeutung dafür sein, daß den Wünschen der Kriegsveteranen Genüge geleistet wird.

Dem Vortrag des Herrn Berichterstatters habe ich nur ganz wenig hinzuzufügen, von dem ich aber weiß, daß es das Haus interessieren wird.

Der Herr Berichterstatter hat die finanzielle Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1895 erwähnt. Der Aufwand betrug erstmals 1 800 000 M. Schon vom Herrn Berichterstatter wurde darauf hingewiesen, daß wo die Berechtigung zur Kriegsbeihilfe anerkannt war, immer noch Monate bis zur Auszahlung vergingen. Im Jahre 1898 ging sodann ein Antrag auf Einstellung eines Nachtragspostens in den Reichshaushalt ein und die Verbündeten Regierungen kamen dem Antrag insofern nach, als sie nunmehr die in Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1895 vorgesehene Beschränkung der Verwendung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds für die dajelbst bezeichneten Zwecke auf die Zinsen des entbehrlichen Aktibestandandes aufhoben und nunmehr das Kapital des Reichsinvalidenfonds selbst angreifen ließen, wie es im Gesetz vom 1. Juli 1899 ausgesprochen ist.

Die Anträge, daß die Auszahlung sofort stattfinden solle, sobald die Berechtigung anerkannt ist, wurden im Reichstage des öfteren wiederholt und sind auch im Antrage des Herrn Berichterstatters enthalten. Was die Höhe des Aufwands anlangt, so betrug derselbe im Jahre 1900 5 200 000 M., im Jahre 1902 war eine Erhöhung von 6 200 000 auf 7 500 000 M., also um 1 300 000 Mark eingetreten; im Jahre 1903 waren 9 Millionen eingestellt und für das Jahr 1904 sind 11 500 000 M. vorgesehen bei einer Berechtigtenzahl von 95 000. Ich glaube, daß diese Summe ausreicht, um den Kriegsveteranen die nötige Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Was nun den Reichsinvalidenfond anlangt, so will ich hierzu noch einige Bemerkungen machen.

Im Jahre 1894 wollte die Reichsregierung dem Invalidenfond 67 Millionen für andere Zwecke entnehmen, sie stieß jedoch auf Widerstand seitens des Reichstages. Es kam dann die sogenannte Ehrensoldbewegung auf, welche zum erstenmal auch solchen Kriegsteilnehmern aus öffentlichen Mitteln eine Beihilfe gewähren wollte, die eine Schädigung infolge der Teilnahme an Feldzügen weder nachweisen können noch behaupten.

Damals erklärte der Staatssekretär des Reichsschatz-

amts *von* *Waldowski*-Behner: „So weiß wird man

selbstverständlich nicht gehen können, daß man jedem, der am Krieg überhaupt teilgenommen hat, eine Art Ehrensold gewährt. Bei 800 000 noch lebenden Teilnehmern an den Feldzügen würde das, selbst bei einem Ehrensold von nur 120 M., schon 100 Millionen Mark ausmachen“. Nach der Berechnung bei der Gesetzesvorlage im Jahre 1895 waren aus dem Reichsinvalidenfond 83 Millionen disponibel, im Jahre 1904 mußten 39 Millionen Kapitalzuschuß bei einem Zinsertragnis von nur 10 Millionen Mark benutzt werden, und es hat der Reichsschatzsekretär erklärt, daß der Reichsinvalidenfond zwischen den Jahren 1908 und 1910 aufgezehrt sein wird, so daß dann laufende Mittel in Anspruch genommen werden müssen.

Was nun die Beschaffung der Mittel anlangt, so will ich zurückkommen auf den Antrag Nisler, wie er im Jahre 1900 gestellt wurde. Es sollte danach an Stelle der völligen Erwerbsunfähigkeit die dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzte Erwerbsfähigkeit maßgebend für den Bezug der Kriegsbeihilfe sein.

Wie wir gehört haben, ist dieser Antrag in der Kommission gegen 3 Stimmen abgelehnt worden; es ist interessant, zu erfahren, welches die Gründe der Kommission für diese Ablehnung waren, obwohl doch nach der Stimmung im Reichstage anzunehmen war, daß dieser ihm zustimmen werde.

Die Gründe, welche die Budgetkommission bewogen haben, anstatt der Annahme des Antrags Nisler Erhebungen seitens des Herrn Reichsschatzlers zu beantragen, waren, wie Graf Oriola im Reichstage mitgeteilt hat, folgende: „Die Budgetkommission war erstens der Meinung, daß es ihr an statistischem Material fehle und sie daher die finanzielle Tragweite des Antrags Nisler noch nicht überblicken könne, und zweitens sagte man sich, daß, wenn man dem Antrag Nisler folgen wolle, man irgend welchen Instanzenzug schaffen müsse, damit die Anträge der Veteranen ähnlich behandelt werden, wie die Anträge von Invaliden“. Die auf Grund des Kommissionsantrags von der Reichsregierung an die einzelnen Bundesstaaten gestellte Frage lautete: „Läßt sich die Zahl der Kriegsteilnehmer feststellen, deren Erwerbsfähigkeit bei gänzlicher Vermögenslosigkeit auf ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns herabgemindert worden ist?“ Preußen antwortete: Material stehe nicht zur Verfügung, es könnte nur aus umfassenden und zeitraubenden Erhebungen der Regierung gewonnen werden. Bayern antwortete: Es stehen zur Beantwortung der Frage keine ausreichenden Mittel zu Gebote. Die bayerische Regierung schätzt aber, daß der Bedarf sich wohl auf das Doppelte der bisherigen Summe mehrern würde. Sachsen antwortete: Material steht nicht zur Verfügung und kann auch mit Zuverlässigkeit nicht beschafft werden: Württemberg und Baden antworteten gleichlautend, Hessen dagegen schätzt die Zunahme auf Grund des Antrags Nisler auf ungefähr 1600 Veteranen, Mecklenburg-Strelitz nur auf 20 Proz., Braunschweig auf 11 Proz.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die verbündeten Regierungen diese Erhebungen weiter führen würden. Es liegen nun dem Reichstage, wie ich schon eingangs meiner Rede erwähnt habe, außer dem Antrag Nisler noch andere Anträge in dieser Sache vor. Was den Antrag Nisler anlangt, so stehe ich auf dem Standpunkte des Herrn Berichterstatters, insofern als der jetzige Antrag sich von dem früheren dadurch unterscheidet, daß die Worte: „soweit sie unterstützungsbedürftig sind“ gestrichen sind. Auch ich lege auf die Unterstützungsbedürftigkeit vielleicht noch größeren Wert als darauf, daß die Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel herabgemindert sein muß.

Ein anderer Antrag liegt von den Polen v. Chranowski u. Gen. vor, der einen Gesetzentwurf bezweckt, „durch

welchen den Kriegsveteranen, welche erwerbsunfähig sind, aber keine Rente als Kriegsinvaliden erhalten, eine feste Unterstützung gewährt wird", also ein im wesentlichen auf den Ehrensold hinauskommander Antrag. Was die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit anlangt, so liegt ein Antrag der nationalliberalen Partei vor, gestellt vom Grafen Oriola, welcher sich wohl am eingehendsten in den Kommissionen mit diesen Fragen der Kriegsveteranenbeihilfe beschäftigt hat. Dieser Antrag unterscheidet sich wesentlich dadurch, daß er allen der Unterstützung Bedürftigen die Unterstützung zukommen läßt, ohne darauf Wert zu legen, ob die Erwerbsfähigkeit gerade auf ein Drittel herabgemindert ist. Er stellt sich also auf den früher vom Grafen Posadowsky eingenommenen Standpunkt, daß statt der Armenunterstützung die Kriegsveteranenbeihilfe eintreten solle. Ich glaube daher, daß diese Auffassung besser ist als die vom Abg. Richter in seinem Antrag zum Ausdruck gebrachte. Was die Wittwen- und Waisenversorgung anbelangt, von der der Herr Referent gesprochen hat, so bin ich vollständig mit ihm einverstanden, daß an solche für die Kriegsveteranen nicht gedacht werden kann, ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß es nicht zu sehr belastend sein würde, wenn man den Hinterbliebenen eines Kriegsveteranen, der eine Unterstützung von 120 M. bezieht, drei Monate nach dem Tode des Ehemanns noch diese Beihilfe gewähren würde. Wenn der Ehemann stirbt, so sind große Ausgaben nötig, und die Familie befindet sich in außerordentlich drückender Lage und würde dann wohl sofort der Armenunterstützung anheim fallen, was ja keineswegs gewünscht werden kann. Es hat diese Erwägung uns von der nationalliberalen Fraktion auch Veranlassung gegeben, diesen Antrag bezüglich der Unterstützung dringend bedürftiger Personen und der Handhabung des Gesetzes vom Jahr 1895 so zu fassen, wie es im Antrag des Grafen Oriola geschehen ist. Das Gesetz hat eine dauernde und gänzliche Erwerbsunfähigkeit vorgezeichnet. Aber die Art und Weise der Ausführung ist hier eine vollständig verschiedene in den verschiedenen Landesteilen. In dieser Beziehung hat sich ja auch der Herr Staatssekretär von Thielemann ausgesprochen in der Sitzung vom 10. Februar 1903. Er sagt (Ich möchte um die Erlaubnis bitten, dies verlesen zu dürfen): "Wir haben aus der verschiedenen Verteilung der bewilligten Veteranenbeihilfen in den einzelnen Kreisen der Bundesstaaten ersehen, daß nicht jeder preussische Landrat, nicht jeder Oberamtmann, nicht jeder Amtshauptmann in Sachsen oder jeder Kreisdirektor in Elsaß-Lothringen gleich verfährt: es ist da sehr viel dem subjektiven Ermessen überlassen. Der eine mag sich sehr streng an den Buchstaben des Gesetzes halten und mag das kleinste vorhandene Vermögen als ein Sperrhindernis für die Gewährung der Beihilfen ansehen; ein anderer mag mehr von rein menschlichen Grundfäden ausgehen und über solchen kleinen Mangel in der Anwartschaft des Einzelnen hinwegsehen."

Nun hat der Herr Minister gesagt, daß man bei uns in Baden in der liberalsten Weise vorgegangen ist; es sind aber auch bei uns Fälle vorgekommen, wo man zu streng in der Auslegung des Gesetzes war, und es ist mir speziell ein solcher Fall bekannt. Ich hoffe nur, daß unsere Verhandlungen dahin führen, daß man in dieser Frage einen vollständig liberalen Maßstab anlegt. Ich kann noch hier bemerken, daß dieselbe Erklärung wie der Herr Minister des Innern auch der preussische Minister im Abgeordnetenhaus abgegeben hat. Der Vollständigkeithalber will ich noch einen andern Antrag, nämlich den des Abg. Dr. Arendt erwähnen, der sich mit der Aufbringung der Mittel beschäftigt. Abgesehen davon, daß er die sofortige Auszahlung vom Tage der Anerkennung des Anspruchs an verlangt, sollen nach ihm hin-

Mittel nicht mehr aus dem Invalidenfond entnommen, sondern ein besonderer Fond gebildet werden, welchem die Mittel aus einer neu einzuführenden Behrsteuer zuzuführen sollen. Ich für meine Person wäre ein Anhänger der Behrsteuer und habe selbst gelegentlich im Reichstag vorgeschlagen, auf diese Steuer zu greifen, zumal da bei uns im Süden diese Steuer populär sei. Nur sollte diese im Jahre 1880 auf 20 Millionen berechnete Steuer zu einem bestimmten Zweck wie den vorliegenden und nicht für allgemeine Bedürfnisse des Reichshaushalts verwendet werden. Ich will aber, um nicht mißverstanden zu werden, gleich betonen, daß von dieser Steuer diejenigen nicht betroffen werden sollen, die unverschuldet zu Krüppeln, Glenden und Siechen geworden sind, sondern nur diejenigen, welche durch kleine Fehler vom Militärdienst frei geworden sind. Zum Schlusse kommend, will ich noch auf das Gemeinsame aller Anträge hinweisen, nämlich auf den allen gemeinsamen Gedanken, daß die Härten des Gesetzes vom Jahre 1895, verspätete Auszahlung der Beihilfe und Gewährung derselben nur bei absoluter Erwerbsunfähigkeit, Leseitigt werden sollen. Ich hätte daher vom Antrag Behrter und Genossen erwartet, daß er etwas allgemeiner gehalten worden wäre, und ich behalte mir vor, später noch ein Amendement vorzubringen. Wir alle aber, glaube ich, stehen auf dem Standpunkt Friedrichs des Großen: "Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen."

Abg. Dr. Heimburger: Es bedarf keiner besonderen Versicherung, daß auch meine politischen Freunde mit dem vorliegenden Antrag einverstanden sind. Ich glaube, es wird niemanden weder in diesem Hause noch in unserem Vaterland geben, der nicht der Ansicht ist, daß unsere Kriegsveteranen einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

Wenn man sich an die großen Errungenschaften, die das Jahr 1870/71 uns gebracht hat, erinnert, so pflegt man in der Regel nur daran zu denken, was wirklich erreicht worden ist, nämlich an die Größe und Herrlichkeit des Deutschen Reichs, aber man wird selten in solchen Augenblicken daran erinnert, daß viele von denen, die ihr Leben in die Schanze geschlagen haben, sich in bitterer Not und Armut befinden. Ich meine, es wäre oft gut, wenn jeder Festredner, der es unternimmt, in glänzenden Worten die Größe jener Zeit zu schildern, auch zu seinen Zuhörern sagen würde: "Werte Festversammlung, viele von denen, die uns das haben erringen helfen, darben in Not und Armut. Manche verlieren sogar ihr Wahlrecht dadurch, daß sie die Armenunterstützung in Anspruch nehmen müssen." Es würde dann den Zuhörern klar gemacht werden, daß wir nicht mehr nötig hätten, mit solchen Anträgen an die Verbündeten Regierungen heranzutreten.

Es ist nur vielleicht noch die eine Frage zu erörtern, ob der Antrag weitgehend genug ist. Es sind hier verschieden weitgehende Anträge erwähnt worden und es muß anerkannt werden, daß diese ihre Berechtigung haben. Ebenso kann man der Forderung eines Ehrensoldes eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, denn man kann sagen, es wäre ein idealer Gedanke, daß jeder, der schwere Opfer für das Vaterland gebracht hat, nunmehr dafür entschädigt werden soll. Aber ich glaube, wir werden ihm nicht beitreten können, solange nicht dringendere Bedürfnisse befriedigt sind. Es scheint mir, daß es vielleicht richtiger wäre, den Kreis der Unterstützungsberechtigten nicht auf diejenigen Kriegsveteranen auszudehnen, welche der Unterstützung nicht bedürftig sind, sondern die Beihilfe denjenigen, die wirklich unterstützungsbedürftig sind, in höherem Maße zuteil werden zu lassen, denn ich glaube, daß eine Erhöhung der Summe von 120 M., die gewiß

10110 211 hohe ist, wohl angebracht wäre.

Ich stehe auch auf dem Standpunkt, es wäre wünschenswert, daß man nicht bei der Forderung beharrt, daß die Erwerbsfähigkeit unter $\frac{1}{3}$ gesunken sein muß, um den Anspruch auf Kriegsbeihilfe zu begründen, sondern ich glaube, daß jeder, der unterstützungsbedürftig ist, auch die Unterstützung bekommen und nicht der Armenpflege anheimfallen soll, denn es ist gut denkbar, daß ein Kriegsveteran zwar erwerbsfähig, aber durch Krankheit und Unglücksfälle in der Familie in unvermeidliche Not geraten ist. Ein allzu peinliches Vorgehen der Behörden bei der Entscheidung darüber, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt und somit ein Anspruch auf Kriegsbeihilfe begründet ist, macht nur böses Blut im Lande. Nun aber heißt es, wie sollen die Mittel aufgebracht werden? Daß die Finanzlage auch im Reich keine glänzende ist, darüber werden wir wohl einig sein, das geht m. E. schon daraus hervor, daß man nach Ablauf des Quinquennats nicht mit neuen Heeresforderungen hervorgetreten ist. Ich glaube, wir brauchen uns für die verbündeten Regierungen nicht den Kopf zu zerbrechen, wie man die Mittel beibringt, denn wo ein Bedürfnis vorliegt, welches befriedigt werden muß, muß auch ein Weg dazu gefunden werden. Eines aber dürfte man sagen, es wäre das verkehrteste, wenn man die Mittel durch indirekte Steuern, die nur auf der großen Masse lasten, aufbringen würde. Ich glaube, es gibt Finanzleute im Deutschen Reich, die genug Sachkenntnis und Uebung haben, um ohne fremde Beihilfe eine neue Steuerquelle zu finden, auf eines aber darf ich wohl hinweisen, daß man beim Heere Ausgaben macht, die keineswegs die Kriegstüchtigkeit und Schlagfertigkeit unseres Heeres erhöhen und die man daher sehr wohl entbehren könnte. Ich erwähne hier nur die übertriebenen häufigen und kostspieligen Änderungen in der Uniformierung des Heeres und die luxuriöse Ausstattung der Offizierskasinos, über welche sogar konservative Blätter sich zu beklagen anfangen. Ich meine daher, man sollte nicht nur daran denken, wie man neue Einnahmen schafft, sondern auch daran, wie man schon bestehende, überflüssige Ausgaben abschafft.

Ich schließe, indem ich dem Gedanken Ausdruck gebe, daß es allgemein anerkannt ist, daß, was hier verlangt wird, ein notwendiges Bedürfnis ist, zu dessen Befriedigung auch die nötigen Mittel gefunden werden müssen (Beifall!).

Abg. Dr. Wildens: Auf die Frage der Einführung einer Reichswehrsteuer, die von dem Abg. Dr. Blankenhorn angeregt wurde, will ich mich nicht näher einlassen. An sich stehe ich ihr nicht unsympathisch gegenüber. Ich glaube aber, es genügt, in dieser Hinsicht sich auf den Standpunkt des Vorredners, des Abg. Dr. Heimbürger, zu stellen und zu betonen, daß, wenn eine Steigerung der Ausgaben für die Unterstützung der Kriegsveteranen als notwendig anerkannt wird, es Pflicht der zuständigen Faktoren, insbesondere der verbündeten Regierungen ist, für die Aufbringung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen.

Ueber die Notwendigkeit eines Vorgehens in der Richtung des heute zur Beratung stehenden Antrags besteht nun sicherlich keine Meinungsverschiedenheit. Man hat überall die Ueberzeugung, daß für diejenigen, die mitgeholfen haben, die Größe und Einheit unseres deutschen Vaterlandes zu begründen, nicht ausreichend gesorgt und daß es eine beschämende Tatsache ist, daß Männer, die einst ihr Leben und ihre Gesundheit auf Spiel gesetzt und sich den gewaltigen Anstrengungen des Krieges unterzogen haben, im Alter darauf angewiesen sind, öffentliche Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Hier eine Änderung herbeizuführen, ist unbedingte Pflicht der verbündeten Regierungen.

Nur darüber kann allerdings eine Meinungsverschiedenheit obwalten, ob gegenüber dem durch das Reichsgesetz von 1895 geschaffenen Zustand auf dem Wege des Budgets oder durch eine Änderung des Gesetzes selbst Wandel geschaffen werden solle. Mit Recht ist nun darauf hingewiesen worden, daß auf budgetärem Wege bisher recht Namhaftes geleistet worden ist und daß mehr nicht geleistet werden kann, als nach den sehr beschränkten Bestimmungen des Gesetzes von 1895 möglich ist. Bektere birgen aber die Gefahr ungleichmäßiger Handhabung in sich und haben denn auch in der Tat zu vielen Anzutraglichkeiten geführt. Abhilfe kann also nur durch eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung geschaffen werden. Deshalb haben mich auch die Ausführungen des Abg. Behnter und die Erklärung des Herrn Ministers des Innern außerordentlich sympathisch berührt. Weil ich hieraus ersehe, daß die allgemeine Stimmung dahin geht, es solle geschehen, was zu geschehen hat, will ich auch, was ich ursprünglich beabsichtigte, mit meinen Freunden nicht noch zu dem heute zur Beratung stehenden Antrag einen Ergänzungsantrag einbringen, der in Uebereinstimmung mit dem zurzeit dem Reichstage vorliegenden Antrag der nationalliberalen Abgeordneten Paasche und Graf Oriola das Merkmal der Erwerbsunfähigkeit, wie es im Gesetze vom 22. Mai 1895 enthalten ist, überhaupt zu beseitigen sucht und die Unterstützung lediglich davon abhängig machen will, ob der betreffende Kriegsteilnehmer dringend unterstützungsbedürftig ist, nicht dagegen im einzelnen Fall untersucht haben will, ob diese Bedürftigkeit gerade auf die Teilnahme am Krieg oder auf andere Gründe, z. B. Erkrankung der Frau oder Kinder, zurückzuführen ist. Es wird Sache der Großen Regierung sein, zu prüfen, ob sie nach Sachlage der weitergehenden Fassung des Antrages der Abg. Paasche und Graf Oriola oder der von den Abg. Nitzler und Genossen vorgeschlagenen Fassung zustimmen will. Ich habe zu der Großen Regierung nach ihrer heutigen Erklärung das Vertrauen, daß sie bereit sein wird, die Frage einer besseren Unterstützung der Kriegsveteranen sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls auch Entgegenkommen zu zeigen. Auch von dem Abg. Behnter glaube ich annehmen zu dürfen, daß es ihm und seinen Freunden bei ihrem Antrag nicht darauf ankommt, ob sich das Haus in der einen oder andern Richtung bestimmt engagiert, sondern daß es auch für sie die Hauptsache ist, einmütig ein Vorgehen in der Richtung zu erzielen, daß mehr zu geschehen hat als bisher. Ich stimme daher mit meinen Freunden für den Antrag Behnter. Mit dem Antragsteller bin ich auch eins in der Meinung, daß das Verlangen des Antrags Nitzler, es solle die vom Gesetze für die Unterstützung erforderliche Hilfsbedürftigkeit des Veteranen in Wegfall gebracht werden, zu weit geht. Man sollte sich damit begnügen, das praktisch Erreichbare zu erreichen.

Auf die Frage, welche Ersparnisse in unserem Militäretwesen gemacht werden könnten, will ich nicht eingehen. Sie wird in erster Reihe den Reichstag zu beschäftigen haben. Für den hier zur Erörterung gestellten Gegenstand ist sie auch unerheblich. Die zu einer ausreichenden Unterstützung der Kriegsveteranen notwendigen Mittel müssen unter allen Umständen zur Verfügung gestellt werden.

Abg. Lehmann: Mit meinen Freunden kann ich es nur begrüßen, daß, wie hier, durch die Landtage der einzelnen Bundesstaaten auf die Reichspolitik einzuwirken versucht wird. Es wäre erfreulich, wenn hierzu öfters Anlaß gegeben wäre.

Wenn mit dem heutigen Antrag durch das Zentrum die Regierung mobil gemacht wird in einer Frage, wo kaum ein erheblicher Widerstand seitens der verbündeten Regierungen zu befürchten ist, so haben wir den Eindruck,

als habe hierbei neben dem guten Herzen doch auch das agitatorische Moment mitgewirkt. (Widerspruch.) Es bestimmt uns zu dieser Meinung auch die Wahrnehmung, daß in der Frage der Erhöhung der Verpflegungssätze bei Einquartierungen unter den beiden stärksten Parteien des Hauses ein förmlicher Wettlauf entstanden ist; bekräftigt werden wir in diesem Eindruck weiter durch die Tatsache, daß der dem heutigen Antrag völlig entsprechende Antrag Nißler vor drei Jahren im Reichstag gerade vom Zentrum abgelehnt und fast nur von der sozialdemokratischen Partei angenommen worden ist.

Was den Antrag Zehnter anlangt, so betone ich: Meine Partei ist unversöhnliche Gegnerin des Militarismus. Nichts desto weniger tritt sie dafür ein, daß die hilfsbedürftigen ehemaligen Kriegsteilnehmer unterstützt werden. Für einen Ehrensold, von dem man schultert hat, sind wir nicht zu haben. Die Aufwendungen für die Kriegsveteranen sind im Laufe der Jahre von 1800 000 M. auf 11 1/2 Millionen Mark gestiegen. Als das Gesetz von 1895 kam, mußte man wissen und hat man gewußt, daß die Anforderungen sich allmählich in dieser Weise steigern würden. Etwas anderes anzunehmen, wäre eine Beleidigung der verbündeten Regierungen und der Parteien, die dem Gesetze zustimmten. Unsere Partei war schon damals weitherziger; in der Erkenntnis, daß die Bewilligung einer Unterstützung von 120 M. nicht hindere, einen Mann an den Bettelstab zu bringen, hat sie beantragt, die Beihilfe auf 360 M. festzusetzen.

Es ist sodann von der Aufbringung der erforderlichen Mittel gesprochen und dabei die Einführung einer Wehr- oder Krüppelsteuer angeregt worden. Es ist wohl keine Aussicht vorhanden, daß einer solchen Anregung je Folge gegeben wird. Der Abgeordnete Heimburger hat gemeint, wir brauchten uns überhaupt nicht den Kopf der Verbündeten Regierungen zu zerbrechen. Wenn man aber den letzteren eine Anregung geben sollte, so müßte man meines Erachtens andere Vorschläge machen, z. B. auf Einführung einer besonderen Reichssteuer, einer allgemeinen Vermögenssteuer, insbesondere einer allgemeinen Erbschaftsteuer. Dadurch könnten die Lasten des Militarismus auf die vermöglichen Schultern abgewälzt werden.

Daß die Mittel für eine ausreichende Unterstützung der Veteranen nicht vorhanden sind, ist eine beschämende Tatsache. Andererseits ist man in der Bewilligung von Offizierspensionen sehr freigebig, und es ist bezeichnend, daß gerade das Zentrum einem in seinen Forderungen sehr mäßig gehaltenen Antrag der Volkspartei auf Einschränkung der Offizierspensionen nicht zugestimmt hat. An Offizierspensionen könnte für die Veteranen viel erspart werden.

Abg. Dr. Wildens: Ich kann es dem Abg. Zehnter füglich überlassen, die gegen seine Partei vom Abg. Lehmann erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen. Ich muß mich aber dagegen verwahren, daß unsere Freunde im Reichstag aus agitatorischen Gründen mit Initiativanträgen vorgingen. Seit längerer Zeit befaßt sich unsere Partei rein objektiv mit diesem Gegenstand und wie seit Jahren kommt sie auch jetzt wieder mit einem Antrag an den Reichstag. Die Behauptung, daß wir uns dabei von anderen als rein sachlichen Motiven leiten ließen, ist gar nicht begründet und vom Vorredner auch nicht zu begründen versucht worden. Ich verwahre mich weiter ganz entschieden gegen die Behauptung, wir hätten die Anträge auf Mandatvervetgütungen aus agitatorischen Rücksichten eingebracht. Wenn der Vorredner schon länger in diesem Hause wäre, müßte er wissen, daß diese Dinge schon früher hier aus rein sachlichen Gründen erörtert

worden sind. Wir weisen derartige vom Zaun gebrochene Vorwürfe mit aller Entschiedenheit zurück. Auf die bekannten Fragen des Militarismus will ich mich nicht weiter einlassen. Aber ein Glück war es für unser großes Vaterland, daß wir 1870 militärisch gerüstet waren. Namenloses Unglück wäre über unser Land gekommen, wenn man den Ratschlägen gefolgt wäre, die damals gegeben wurden und jetzt wieder gegeben werden. Wir wollen Gott danken für den vernünftigen Militarismus jener Zeit und sollten von Vorwürfen absehen, die sich durch die Erfahrungen jener Tage als unbegründet erwiesen haben (Beifall).

Abg. Zehnter: Ich verwahre mich ganz entschieden gegen die auf keiner Grundlage stehenden Insinuationen des Abg. Lehmann. Mir ist es noch in jeder Versammlung passiert, daß mir Bitten und Wünsche der Veteranen vorgetragen worden sind. Der Abg. Lehmann hat gesagt, es sei leicht, hier mit einem solchen Antrag ein Paradepony vorzureiten und sich damit die Sporen zu verdienen, wenn man wisse, daß die Regierung dem Antrag günstig gegenüberstehe. Aus meinem Vortrag ist hervorgegangen, daß das Reich bisher sich unserm Verlangen widersetzt hat. Wir haben den Antrag eingebracht, weil wir ihn für nötig halten, nicht aber zu agitatorischen Zwecken. Dieses Verfahren überlassen wir den Sozialdemokraten, die es denn auch reichlich angewendet haben. Schon 1851 hat Karl Marx die Instruktion gegeben, so zu handeln. Er sagt etwa: „Wenn die Bürgerlichen verlangen hundert, verlangt ihr tausend; verlangen sie Streichung der Staatsschulden, so verlangt ihr Staatsbankrott (Zwischenruf: Beweis!); wenn die bürgerlichen Parteien Republik verlangen, verlangt ihr Abschaffung der Staatsgewalt!“ Nach diesen Theorien hat die Sozialdemokratie gehandelt. Sie hat jede sozialpolitische Forderung der bürgerlichen Parteien überstürzt, nicht im Interesse des sozialen Fortschritts, sondern um agitatorisch aufzureizen, die Begehrlichkeit anzustacheln, die Unzufriedenheit zu schüren. Dies ist die ganze Tendenz der Sozialdemokratie. Ihr Zweck ist nicht die Förderung der Arbeiterinteressen, sondern die Gewinnung einer politischen Armee zur Verwirklichung ihrer politischen Pläne. Am allerwenigsten hat die Sozialdemokratie Anlaß, andern Parteien politischen Wettlauf in der Ueberstürzung von Forderungen vorzuwerfen. Da kann sie sich an der eigenen Nase zupfen. (Beifall.)

Der Abg. Lehmann hat ferner gesagt, die Zentrums- partei habe vor 3 Jahren gegen den Antrag Nißler gestimmt. Ich habe gesagt, daß der Antrag von der Budgetkommission abgelehnt, dafür aber eine Resolution angenommen worden sei, worin Erhebungen der Reichsregierung über den zu erwartenden finanziellen Effekt des Nißlerschen Antrags verlangt wurden. Diese Resolution ist im Reichstag mit den Stimmen des Zentrums angenommen worden. Dies beweist aber nichts gegen die Tendenz des Zentrums, die Lage der Kriegsveteranen zu bessern, denn die damals verlangten Erhebungen waren nötig. So lange ich im Reichstag war, hat er die Bestrebungen zur besseren Fürsorge für die Veteranen immer einmütig unterstützt.

Bezüglich der Pensionierungen stehe ich auf dem Standpunkt des Abg. Wildens. Wir müssen doch die Armee aktionsfähig erhalten. Wenn darin zuviel geschieht, ist der Fehler immer noch geringer, als wenn zu wenig geschieht.

Was den Antrag Oriola im Reichstag anlangt, so werden wir es mit Freuden begrüßen, wenn die Bedürftigkeit als alleiniger Maßstab sich als nützlich erweist. Wir haben geglaubt, uns dem Antrag Nißler anschließen zu müssen, weil in dieser Richtung sich

die Bestrebungen im Reichstag in den letzten Jahren bewegt haben und dieser Weg uns am besten, zweckmäßigsten und aussichtsvollsten erscheint.

Die Frage des Gratialquartals, das ich vorhin erwähnte, ist im Reichstag auch schon erörtert worden. Der Abg. Blankenhorn hat zutreffend auf die besonders mißliche Lage der Hinterbliebenen beim Tode eines Veteranen hingewiesen. Ein solches Gratialquartal würde auch keine allzu große finanzielle Belastung bedeuten. Wenn man aber auch eine vollständige Witwenpension verlangt, schießt man über das Ziel hinaus.

Ueber die Aufbringung der Mittel enthalte ich mich der Ausführung. Es sollte mich freuen, wenn durch die vom Abg. Heimburger vorgeschlagenen Ersparnisse auch ein Teil der Mittel aufgebracht werden könnte. Jedensfalls bildet die Unterstützung der Veteranen eine bessere Verwendung der Gelder als die Beschaffung neuer Troddeln, Sigen und dergl.

Ich kann meine Befriedigung darüber erklären, daß die Großh. Regierung, wie der Herr Minister des Innern dargelegt hat, in weitherziger, freundlicher und entgegenkommender Weise das Gesetz gehandhabt hat, und daß die Regierung den in diesem Hause zum Ausdruck kommenden Bestrebungen tunlichste Unterstützung im Bundesrat in Aussicht gestellt hat. Wenn alle Verbündeten Regierungen diese Gesinnung betätigten, könnte der Antrag nicht erfolglos bleiben.

Ob nun unsern Wünschen in dieser oder jener Form entsprochen wird, macht für uns keinen Unterschied. Uns kommt es darauf an, daß in der Veteranenfürsorge wieder ein weiterer Schritt vorwärts getan wird. Ich gebe meiner Zufriedenheit darüber Ausdruck, daß von allen Seiten dieses Hauses (mit Ausnahme vielleicht des Abg. Lehmann) der Antrag günstig aufgenommen wurde und bitte nochmals um Zustimmung.

Die Beratung wird hierauf geschlossen.

Der Antrag Behner und Gen. wird alsdann einstimmig angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung: „Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Beschwerde des Dozenten Ferdinand Kraft in Zürich wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtfame“ wird wegen vorgerückter Zeit von der Tagesordnung abgesetzt.

Schluß der Sitzung gegen 1/2 1 Uhr.

* **Karlsruhe**, 16. Jan. 14. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 18. Januar 1904, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905. Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I. Drucksache Nr. 13. Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

* **Karlsruhe**, 16. Jan. 3. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 23. Januar 1904, vormittags 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Erstattung und Beratung der Berichte der Budgetkommission über

a. Die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901. Berichterstatter Kommerzienrat Pfeilschäfer.

b. Die in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativkredite. Berichterstatter: Frhr. Dr. v. La Roche.

c. Die Nachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. Berichterstatter: Frhr. E. v. Göler.

3. Erstattung und Beratung des Berichts der Petitionskommission, die Nachweisungen über die Erledigung der der Großh. Staatsregierung während des Landtags 1901/1902 von der Ersten Kammer überreichten Petitionen betr. Berichterstatter: Frhr. v. Rüd.

3. Geschäftliche Behandlung der Petition der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg betr. Berichterstatter: Frhr. v. Rüd.